

(A) **Berichterstatter** Vizepräsident Oberbürgermeister Geh. Rat Dr. **Beutler**: Bei der Aufstellung der Kirchensteuerordnung ist ursprünglich eine Meinungsverschiedenheit gewesen, wer diese Kirchensteuerordnung aufstellen soll. Man war auf der einen Seite der Ansicht, das sollten die kirchlichen Organe machen, und sie sollten sich über die Frage mit den weltlichen Organen, den Organen der politischen Gemeinde, ins Einvernehmen setzen. Auf der anderen Seite war man umgekehrt der Meinung, die politischen Gemeinden sollten die Kirchensteuerordnung aufstellen und sollten zuvor die kirchlichen Organe hören. Schließlich ist die Regierungsvorlage sowohl in der Zweiten Kammer als auch in Ihrer Deputation angenommen worden und der § 17 in der Fassung, wie Sie ihn in der Anlage finden, zur Annahme gelangt.

Zu § 18 kann ich mich auf den schriftlichen Bericht beziehen, ebenso zu §§ 19 und 20.

Bei § 21 ist nur dem Rechnung zu tragen, daß wir die Besitzwechselabgabe nicht obligatorisch, sondern nur fakultativ gemacht haben, und es muß das Wort „etwaigen“ eingeschaltet werden.

Ich beantrage:

„Die Kammer wolle beschließen: die §§ 17 bis 19 nach der Regierungsvorlage, § 20 und § 21 in der aus der Anlage A Spalte 3 ersichtlichen Fassung anzunehmen.“

(B)

Präsident: Wünscht jemand das Wort?

Genehmigt die Kammer den Antrag ihrer Deputation auf S. 8 unten?

Einstimmig.

Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Vizepräsident Oberbürgermeister Geh. Rat Dr. **Beutler**: Die §§ 22 bis 24 betreffen die Besteuerung der Rittergüter, ihre Heranziehung zu den kirchlichen und später den Schulanlagen. Es ist Ihnen bekannt, daß die Beschlüsse der Zweiten Kammer dahin gehen, die bisherige Art der Verteilung der Lasten eines Kirchspiels auf die politische Gemeinde und deren Angehörige einerseits und auf die Rittergüter andererseits zu streichen, in Wegfall zu stellen und jedes Privilegium, jede Unterscheidung in der Steuererhebung bezüglich der Rittergüter und aller anderen Kirchspieleingesessenen aufzuheben. So hat die Zweite Kammer beschlossen. Sie hat aber doch dabei eine Lücke gelassen, die keinesfalls, man mag sich stellen, wie man will, unausgefüllt bleiben kann. Will man sich auf den Grundsatz der

Zweiten Kammer stellen, so müßte doch irgendwo noch zum Ausdruck kommen, wer nun und in welcher Weise er die Veranlagung der Rittergüter zu den Kirchenanlagen vorzunehmen hat. Daß man in diesem Steuergesetze nicht die Stellung der Rittergüter als exemte Gutsbezirke, also als selbständige politische Organe beseitigen kann, das, meine ich, liegt auf der Hand. Ich will weder für noch gegen diese selbständigen Organe sprechen, aber gelegentlich eines Steuergesetzes durch die Streichung eines Paragraphen sie zu beseitigen, so geht es wohl nicht. Ich meine aber auch persönlich, daß diese Selbständigkeit unserer Gutsbezirke doch recht sehr viel Gutes hat und daß sie in der Weise geschichtlich begründet ist, daß man sie wohl auch in Zukunft bestehen lassen möchte. Jedenfalls wird es, wenn man die Besteuerungsart, wie sie jetzt besteht, beseitigen will, notwendig, daß man den Kirchengemeinden diese Veranlagungsbefugnis und die Erhebungsbefugnis einräumt.

Nun wissen Sie aber aus der ganzen Konstruktion des Gesetzes, die Ihnen bekannt ist, daß umgekehrt verfahren wird, daß die Veranlagung und die Erhebung der Kirchensteuer, vielleicht nicht allen Herren zuliebe, den politischen Gemeinden übertragen ist. Soll nun, wenn die Rittergüter keinen besonderen Teil des Kirchspiels mehr bilden, ihre Veranlagung und die Steuererhebung von ihnen den betreffenden politischen Gemeinden, die danebenstehen, übertragen werden? Das geht wohl nicht. Oder soll in der Kirchengemeinde eine besondere Veranlagungskommission für die Rittergüter eingesetzt und eine besondere Art der Kirchensteuererhebung für die Rittergüter und die darin wohnenden Personen eingestellt werden? Auch das geht nicht. Meine Herren! Wir sind — ich kann vielleicht zugestehen: faute de mieux, weil wir nichts Besseres als die bisher bestehenden Rechtszustände gefunden haben — dazu gelangt, Ihnen die Beibehaltung des bisherigen Zustandes und damit die Zustimmung zur Regierungsvorlage anzuempfehlen.

Eine kleine Änderung haben wir nur in wenigen Bestimmungen zu empfehlen gehabt, nämlich insofern es sich um Verträge handelt, die zwischen Rittergutsbesitzern und Kirchspielen geschlossen werden in bezug auf die Steuererhebung und beziehentlich auf die Höhe der Steuern, Besitzwechselabgaben u. dergl. Es war in der Regierungsvorlage ausdrücklich hervorgehoben, daß derartige Verträge den Nachbesitzer binden. Wir haben es nicht für notwendig gehalten, daß das zwingendes Recht wird, sondern haben es für möglich gehalten, daß ein Vertrag geschlossen wird, der

(C)

(D)